

Gilfsaktion für den Handwerker- und Kaufmannsstand.

Vor Jahresfrist hatte der niederösterreichische Landesauschuß auf Anregung seines Gewerbeförderungsreferenten Dieboldt beschlossen, eine Kriegsgilfsaktion in der Form von Darlehensgewährung an einzelne minderbemittelte und kreditwürdige Handwerker und Kaufleute einzuleiten. Einer weiteren Anregung des Referenten folgten die verschiedenen Landesvertretungen, Handels- und Gewerbeämtern, autonomen Gewerbeförderungsanstalten und gewerblichen Zentralorganisationen, um diese Aktion in allen Kronländern möglichst einheitlich zu gestalten. Die Frucht vielfacher Beratungen war die Fertigstellung eines Programms in allen Einzelheiten, dessen Realisierung nur mangels Stellungnahme des Finanzministeriums zu dieser Frage verzögert wurde. Da sich der frühere Finanzminister Dr. Freiherr v. Spitzmüller in seiner Budgetrede sympathisch dazu geäußert hat, wurden nunmehr die Vertreter der genannten Körperschaften für gestern an einer interministeriellen Konferenz nach Wien geladen. Um aber nochmals ihre Forderungen an die Regierung klar zu formulieren, kamen die Kronlandsdelegierten vorgestern im Sitzungssaale des niederösterreichischen Landhauses zusammen. Als Grundsätze der Forderungen an die Regierung wurden angenommen: 1. Der Kreis der auf die Kredithilfe Anspruchsberechtigten wäre durch Anerkennung des Anspruches der Witwen nach hier in Betracht kommenden verstorbenen Gewerbetreibenden sowie deren Kinder, auf deren Rechnung das Gewerbe weitergeführt wird, entsprechend zu erweitern. 2. Die Anspruchsberechtigung wäre keinesfalls von dem Jahresertragnis des gewerblichen Betriebes, sondern von der Zugehörigkeit des Betriebsunternehmers zur vierten und dritten Erwerbssteuerklasse abhängig zu machen. 3. Die Präklusivfrist für die Einbringung von Kreditgesuchen der Witwen nach gewerblichen Betriebsinhabern und der minderjährigen Kinder wäre mit höchstens einem Jahre nach vollständiger

Beendigung der allgemeinen Demobilisierung zu begrenzen. 4. Die Höhe der vom Staate zu leistenden Garantieverpflichtung wäre, um eine gesteigerte Wirkungsfähigkeit der Kredithilfsanstaltungen zu sichern, mit mindestens 50 Prozent des Ausfalles festzusetzen. 5. Neben wären eigene Zinszuschußfonds aus Jahresbeiträgen des Staates, der Länder, Gemeinden sowie Handels- und Gewerbeämtern zu bilden, damit die Gewährung 4prozentiger Darlehen ermöglicht wird; auch für diese Zinszuschußfonds wird eine Beitragsleistung von seiten des Staates in der Höhe von mindestens 50 Prozent der jeweiligen Jahreserfordernisse erbeten. 6. Um die Hilfeleistung vollkommen zutreffend und zweckmäßig sowie möglichst reibungslos zu gestalten, wäre nach Ansicht der Vollversammlung anzustreben, die Aktion tunlichst für jedes Kronland gesondert durchzuführen.